

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;
Änderung für das Schuljahr 2012/2013**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12. 12. 2012 – 225.2.02.02/93-108950/12

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 1. 6. 2005 (BASS 11 – 11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2012/13 geltenden Fassung ist der Bezugserlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2011/12“ durch die Angabe „2012/13“ ersetzt.

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Mit der Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2012, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2012 für das Schuljahr 2012/2013 festgesetzt.“

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe an die im Schuljahr 2012/2013 gültigen Vorgaben der APO-GOST angepasst. Ferner werden nun auch die Vorgaben für die neue Schulform Sekundarschule in der Verordnung ausgewiesen.“

3. Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule) spiegeln die Vorgaben der APO-GOST in der Fassung vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1 B), wider.“

4. Die Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.3

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, bei Teilabordnungen wird auf den überwiegenden Einsatz abgestellt. Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird.

Beispiele:

Vollzeitkräfte:

Wird eine Vollzeitkraft von einer Förderschule mit 13 Pflichtstunden an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Neben dem Einsatz von 13 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 12,5 Pflichtstunden.

Teilzeitkräfte:

1. Fallgestaltung (Abordnung in vollem Umfang)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 20 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, in vollem Umfang an eine Sekundarschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Sekundarschule (25,5). Bei unverändertem Besoldungs- oder Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung an der Sekundarschule 18,54 Pflichtstunden. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Schulformen und der Teilstundenmenge: $(20 : 27,5 \times 25,5 = 18,54)$.

2. Fallgestaltung (Teilabordnung)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 22 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, mit 12 Pflichtstunden an eine Gesamtschule teil-abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule, weil die Lehrkraft dort in Bezug auf ihren individuellen Beschäftigungsumfang überwiegend eingesetzt wird. Bei unverändertem Besoldungs- und

Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung 20,4 Pflichtstunden (Berechnung siehe 1. Fallgestaltung, d. h. $22 : 27,5 \times 25,5 = 20,4$). Neben dem Einsatz von 12 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 8,4 Pflichtstunden.

Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes kann bei vorhandenen Teilzeitkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses haben. Vor der Durchführung der Personalmaßnahme sind die Teilzeitkräfte über die Auswirkungen zu unterrichten. Im Rahmen freier Haushaltsstellen ist ihnen zur Erhaltung des Besoldungs- und Vergütungsniveaus oder zur Vermeidung schwer handhabbarer Pflichtstundenbruchteile ggf. eine geringfügige Anpassung der Pflichtstunden anzubieten.“

5. In Nr. 6.2 Satz 1 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

6. Nr. 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4

Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) richtet sich nach den schulformspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.“

7. Die bisherige Nr. 6.6 (zu § 6 Abs. 6) wird Nr. 6.7 (zu § 6 Abs. 7); die Nrn. 6.6.1, 6.6.2, 6.6.3 und 6.6.4 werden die Nrn. 6.7.1, 6.7.2, 6.7.3 und 6.7.4.

8. In Nr. 7.1.1 Satz 4 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278)“ eingefügt.

9. Nr. 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1

Die quantitativen Änderungen der Relationen „Schüler je Stelle“ erfolgen auf der Grundlage des Haushalts 2012 und resultieren u.a. aus:

- der durch die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe bedingten Ausweitung der Stundentafel der APO-GOST in der Jahrgangsstufe 12
- der Ausweitung der Stundentafel in der Klasse 10 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.“

10. In Nr. 9.2.2 Satz 3 werden nach dem Wort „Realschulen“ ein Komma und das Wort „Sekundarschulen“ eingefügt.

11. In Nr. 9.2.3 Satz 4 werden die Wörter „und Realschulen“ durch ein Komma und die Wörter „Realschulen und Sekundarschulen“ ersetzt.

12. In Nr. 10.1.2 wird das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

13. In Nr. 10.2.4 werden die Wörter „des Eignungspraktikums gemäß § 12“ durch die Wörter „der Praxiselemente nach dem“ ersetzt.

14. Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

Anlage siehe nächste Seiten

Anlage
Relationen „Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2012/2013

	Relation „Schüler je Lehrer- stelle“	Klassenfrequenz- richtwert	-höchst- wert, Band- breite
1	2	3	4
Grundschule	23,42	24	18–30
Weiterführende Schulen			
Hauptschule Klassen 5 bis 10	17,86	24	18–30
Realschule Klassen 5 bis 10	20,94	28	26–30
Sekundarschule Klassen 5 bis 10	16,27	25	20–30
Gymnasium Sekundarstufe I	19,88	28	26–30
Gymnasium Sekundarstufe II	13,41	19,5*)	
	19,32	28	26–30
Gesamtschule	13,19	19,	

		5*)	
Berufskolleg	Bildungsgänge der Berufsschule		
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	41,64	
	Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	38,37	31
	Vollzeit		
	Teilzeit		
	Berufsorientierungsjahr	16,18	
	Berufsgrundschuljahr	41,64	
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§42m HwO	16,18	
	Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16,18	
	Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	31,60	
		31,60	
		10,47	
	Bildungsgänge der Berufsfachschule		
	einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,18	
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife)	16,18	22
	zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,18	31
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	14,34	
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	16,18	
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5*)
	dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34	
	Bildungsgänge der Fachoberschule		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34	
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37	22
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	41,64	31
	Klasse 11	14,34	
	Klasse 12 Vollzeit	14,34	
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	38,37	
	in zweijähriger Teilzeitform		
	Bildungsgänge der Fachschule		
	Vollzeit	16,18	22
	Teilzeit	38,37	31
	Dreijährige Fachschule	27,28	
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen	
	Berufsfachschule	Theorieunterricht	2
		fachpraktische Unterweisung	1
			28
			14
			31
	Berufsorientierungsjahr	1	26
		1	13
			29
			15

Berufsgrundschuljahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	2	28	31
		3	14	16
Berufsschule (Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis)	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	1	26	29
		1	13	15

*) zu erreichender Durchschnittswert

Fortsetzung Anlage
Relationen „Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2012/2013

1	2	Relation „Schüler je Lehrer- stelle“	Klassenfre- quenz- richtwert	Höchst wert, Band- breite
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt	
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förder- schwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt	entfällt
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhöri- ge), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förder- schwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)				
Lernen	10,47	16	22	
Geistige Entwicklung	6,14	10	13	
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwick- lung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13	
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhöri- ge), Sehen (Sehbehinderte), Sprache (Sekundarstufe I)	7,83	11	14	
Sprache (Primarstufe)	8,53	11	14	
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF	4,17	entfällt	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
Lernen (Teilzeit)	31,60	16	22	
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)				
Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt	
Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt	

	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG Vollzeit Teilzeit	6,14 17,49	10 10	13 13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG Vollzeit Teilzeit	7,83 18,74	11 11	14 14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF Vollzeit Teilzeit	4,17 13,33	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Schule für Kranke	allgemein bildend	5,89	entfällt	entfällt
	berufsbildend Vollzeit Teilzeit	6,14 17,49	10 10	13 13
Weiterbildungskolleg		Voll- bele- ger	Teil- bele- ger	Vorkurse: 30
	Abendrealschule	22,77	35,00	
	Abendgymnasium	18,18	41,90	25
	Kolleg	12,55	29,96	

